

KSG-2021Ke

11. Mai 2021

Per e-mail an:

████████████████████

Sehr geehrter Herr ██████████,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die kurzfristige Anhörung zu den geplanten Änderungen zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes.

Die Gipsindustrie trägt mit der Herstellung von Produkten für eine klimafreundliche, ressourcenschonende und multi-recyclingfähigen Gips-Leichtbauweise zur Dekarbonisierung des Bauwesens und massiven Reduzierung der Grauen Energie im Gebäudebereich bei.

Die Gipsindustrie ist von den geplanten Änderungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zweifach betroffen:

- Die Reduzierung der Verpflichtungen für den Energiesektor greifen massiv in die Rohstoffversorgung der Gipsindustrie ein, da REA-Gips aus Kohlekraftwerken über Jahrzehnte in Deutschland die Hauptquelle der Gipsversorgung war (hier: Absenkung der Jahresemissionsmenge 2030 von 175 Mio. t CO₂ auf 108 Mio. t CO₂).
- Die Reduzierung der Beiträge der Industrie ab dem Jahr 2024 mit deutlich strengere Minderungspfad als im bestehenden KSG mit gleichzeitiger Aufstellung neuer Ziele für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft.

Zur Reduzierung der Verpflichtungen im Energiesektor in Zusammenhang mit dem Wegfall der Rohstoffversorgung durch REA-Gips aus Kohlekraftwerken

Der Referentenentwurf zur KSG-Novelle sieht für 2030 eine drastische Mehrbelastung für den Sektor Energiewirtschaft vor. Diese Minderung umfasst -38% bzw. weitere 67 Mio. t CO₂-Jahresäquivalente im Vergleich zum KSG 2019, die im Energiesektor einzusparen wären. Demzufolge könnten 2030 auch nur noch wenige oder gar keine Kohlekraftwerke mehr am Netz sein.

Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG) wird somit ausgehebelt, der Ausstiegspfad verlassen und es besteht keine Planungssicherheit für die Rohstoffversorgung der Gipsindustrie und für den Strukturwandel in den betroffenen Kohleregionen mehr.

Bezugnehmend auf den Abschlussbericht der „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB), <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht->

[kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?_blob=publicationFile](#), und das KVBG müssen wir feststellen, dass sich die REA-Gips Verknappung dadurch nochmals verschärfen würde und die Bundesregierung – gemeinsam mit den Bundesländern – dafür sorgen müsste, dieses Delta möglichst schnell zu schließen.

Hier ist zu beachten, dass das KVBG aus einem breiten gesellschaftlichen Diskussionsprozess aller betroffenen Kreise einschließlich der Umweltverbände zum Kohleausstieg innerhalb der KWSB entstanden ist, der nun offensichtlich aufgekündigt oder infrage gestellt werden würde.

Der Energiesektor umfasst nicht nur Kohlekraftwerke, sondern eine ganze Reihe von Energieerzeugungs-Aktivitäten, die auf anderen klimarelevanten fossilen Brennstoffen wie Erdgas oder Öl basieren und die ebenfalls zur Sektorminderung herangezogen werden könnten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Gipsversorgung haben würde – denn REA-Gips entsteht nur in Kohlekraftwerken. Deshalb wäre es aus unserer Sicht wichtig, dass der Anteil der Kohleverstromung durch die Ziele des KSG nicht weiter verändert wird, sondern dass dem breiten gesellschaftlichen Konsens weiter gefolgt wird und andere Teile des Energieerzeugungssektors diese zusätzlichen Beiträge zum Klimaschutz erbringen.

Um dies zu erreichen, schlagen wir folgende Fußnote zur Tabelle 2 vor:

Vorschlag zu

Anlage 2 – Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 (zu § 4)

Zeile Energiewirtschaft*

Fußnote neu:

***Zur Erreichung der Jahresemissionsmenge 2030 bleiben die Festlegungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes KVBG unberührt. Hierzu sind in 2030 mindestens Jahresemissionsmengen von 67 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent außerhalb der Kohleverstromung zu erbringen.“**

Zur Reduzierung der Beiträge der Industrie ab dem Jahr 2024 mit gleichzeitiger Aufstellung neuer Ziele für Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Grundsätzlich unterstützt die Gipsindustrie die gesellschaftlich geforderten Minderungsziele, um der Gefahr schädlicher Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen. Die einzelnen in Anlage 2 festgesetzten Beiträge innerhalb der Sektoren bedürfen jedoch aus unserer Sicht einer differenzierten Betrachtung mit Berücksichtigung entsprechender Verordnungsermächtigungen.

Für die rohstoffabbauende Steine und Erden - Industrie wie die Gipsindustrie besteht als Landnutzer eine Überschneidung mit dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“, wo die Aufteilung und Verrechnung hinsichtlich Eingriff / Ausgleich und Wiederherrichtung ehemaliger Abbaustellen im Zusammenhang mit den industriellen Aktivitäten einer weiteren Differenzierung bedarf, die dieser Verordnungsentwurf so nicht vorsieht. Ursprüngliche mögliche Kompensationen und Wege zur Klimaneutralität in Form von Landmanagement, die vollständig vom industriellen Sektor finanziert werden, werden nun diesem entzogen und der neuen Kategorie Landnutzung innerhalb der Tabelle 2 zugeschlagen.

Ein alleiniger Verweis auf sektorscharfe Rechtsverordnungen in 2024 (für 2031 – 2040) und 2034 (für 2041 – 2045) ist hier deshalb bei weitem nicht ausreichend.

Ferner sollten die in der Industrie angewandten unterschiedlichen Regelungssysteme – EU-Emissionshandel und Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG – sowie mögliche Differenzierungen durch einen gewährten oder nicht gewährten Carbon Leakage – Status, berücksichtigt werden. Hier sind bereits erhebliche innerdeutsche Verzerrungen der ökonomischen Randbedingungen im Baustoffsektor entstanden. Dabei werden insbesondere

diejenigen Branchen wie hier die Gipsindustrie benachteiligt, die gerade keine hohen CO2-Emissionen und damit niedrigere Emissionsintensitäten pro hergestellter Produktmenge haben. Die Fortschreibung der Tabelle 2 benötigt deshalb einen Ansatz, der auch zwischen EU-ETS und BEHG-geregelten Teilen eines Sektors unterscheiden könnte.

Deshalb schlagen wir vor, § 4 Absatz 1 Satz 5 zur Berücksichtigung von Zielüberschneidungen durch Zugehörigkeit zu mehreren Sektoren und differenzierterer Betrachtung der Emissionshandelssysteme wie folgt zu ändern (Ergänzungen fett):

Vorschlag § 4 Absatz 1 Satz 5

„Die Bundesregierung wird die in Anlage 2 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen im Lichte möglicher Änderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung und der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie zur Umsetzung des erhöhten Klimaziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 **unter Berücksichtigung auch unterschiedlicher Belastungen innerhalb des Sektors** überprüfen und spätestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung **und gegebenenfalls weiterer Differenzierung** der zulässigen Jahresemissionsmengen in Anlage 2 vorlegen, soweit dies erforderlich erscheint. Die jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 richten sich nach Anlage 3. Spätestens im Jahr 2032 legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045 vor. Die Aufteilung der jährlichen Minderungsziele in zulässige Jahresemissionsmengen für die **und gegebenenfalls innerhalb der** einzelnen Sektoren für die Jahre 2031 bis 2045 erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6. Die Jahresemissionsmengen und jährlichen Minderungsziele sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]



Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Referat Umwelt
Kochstraße 6-7
D - 10969 Berlin
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
mail: [REDACTED]